

Information zur Verbandssachverständigenordnung

Nachdem der Gesetzgeber - wie vielfach von Seiten der Sachverständigen gefordert – keine gesetzlichen Zulassungsregelungen zum Beruf des Sachverständigen schafft, sind die Sachverständigen selbst bzw. ihre berufsständischen Organisationen gefordert, auf eine **Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Qualitätskriterien** für die Sachverständigentätigkeit und die Beachtung besonderer Sachverständigenpflichten hinzuwirken.

Den Gutachten von Sachverständigen als Experten ihres Faches wird vor Gericht und im privaten Geschäftsbereich ein hoher Stellenwert beigemessen. Diesem Stellenwert müssen die Sachverständigen gerecht werden, indem sie selbst die Qualität ihrer Gutachten durch die erforderliche überdurchschnittliche Sachkunde sichern und sich selbst im Interesse der Verbraucher und Behörden gewisse Pflichten auferlegen.

Um den Wert der Gutachten von öffentlich-bestellten, zertifizierten, verbandsanerkannten und freien Gutachtern vergleichbar zu machen und ein einheitliches Niveau der persönlichen Integrität und besonderen Sachkunde zu erreichen, **wird es zukünftig erforderlich sein, dass sich alle Sachverständige denselben Pflichten unterwerfen.**

Aus diesem Grund wurde die Einführung der Verbandssachverständigenordnung beschlossen, die bis auf die Passagen zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung, nahezu identisch an die Muster-SVO des DIHK angeglichen ist. Geregelt werden darin die **besonderen Verpflichtungen von Sachverständigen** wie Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit, besondere Sorgfaltspflicht bei der Ermittlung der Gutachtengrundlagen, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, Pflicht zum Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung, Schweigepflicht, Pflicht zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch, Pflicht zur Beschränkung der Werbung auf sachliche Information und bestimmte Auskunftspflichten zur Überwachung der Sachverständigentätigkeit.

Allen unseren Mitgliedern empfehlen wir die Kenntnisnahme und die Einhaltung der in der SVO beschriebenen Tätigkeitsvoraussetzungen und Pflichten. In der **Mitgliederversammlung** hat man sich auf die Bezeichnung **Verbandssachverständige - BDGS** für diejenigen Verbandsmitglieder geeinigt, die durch die Vorlage von Gutachten und den regelmäßigen Nachweis von Fortbildungen die Qualität ihrer Sachverständigentätigkeit belegen können und die SVO anerkennen.

Die Inhaber des Verbandssiegels BDGS haben sich die besonderen Verpflichtungen der Verbandssachverständigenordnung durch die Anerkennung auferlegt.